

VEREINSGRÜNDUNG

I. Grundsätzliches

1. Der Begriff des Vereins

Im Vereinsgesetz 2002 sind nunmehr die Begriffsmerkmale eines „ideellen“ Vereins eindeutig umschrieben. Demnach ist der Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Freiwillig heißt, dass der Beitritt zum Verein aus freien Stücken erfolgen muss (keine Zwangsmitgliedschaft); der Austritt muss ebenfalls jederzeit (unter Beachtung der Fristen und Termine in den Satzungsbestimmungen des Vereins) möglich sein.

Auf Dauer angelegt soll heißen, dass die Tätigkeit auf längere Zeit ausgerichtet sein muss (eine unbestimmte Dauer ist aber nicht erforderlich).

Organisierter Zusammenschluss bedeutet, dass der Verein eine gewisse Organisationsstruktur haben muss, denn der Verein ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es muss daher geregelt sein, welche „Organe“ des Vereins was tun dürfen (siehe Kapitel V).

Nunmehr ist auch klargestellt, dass der Verein aus **mindestens zwei Personen** bestehen muss. (Nach dem Vereinsgesetz 1951 waren es mindestens drei Personen). Diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Der Verein verfolgt einen **ideellen Zweck**, das heißt, dass er nicht auf Gewinn gerichtet sein darf.

Der Verein muss ein bestimmtes, gemeinsames **Ziel** verfolgen. Dieses Ziel darf nicht gesetzwidrig sein.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

 § 1 Abs. 1 VerG.

2. Rechtliche Grundlagen

Aus zivilrechtlicher Sicht handelt es sich beim ideellen Verein um eine **Körperschaft privatrechtlichen Ursprungs**, grundsätzlich vergleichbar mit den so genannten Kapitalgesellschaften GmbH und Aktiengesellschaft bzw. mit der Genossenschaft (diese wird vom Gesetz auch als „Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl“ bezeichnet, der „im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft“ seiner Mitglieder dient). Man kann anhand dieser Formulierung unschwer erkennen, dass die Abgrenzung zwischen Genossenschaft und ideellem Verein in gewissen Fällen durchaus schwierig sein kann (siehe dazu Kapitel VII/4).

Obwohl das Vereinsgesetz den Verein in weiten Teilen unter Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts behandelt, haben wir es doch mit einer privatrechtlichen Gesellschaft zu tun. Dies zeigt sich vor allem daran, dass die Gründung und Organisation dieser Personenvereinigung auf einem **privatrechtlichen Vertrag der Gründer** (dem Statut bzw. der Satzung) beruht, der in seiner Funktion in etwa dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH oder einer AG entspricht. Auch die Mitgliedschaft von Personen, die sich entschließen, einem schon bestehenden Verein beizutreten, beruht auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, nämlich dem **Beitrittsvertrag**. Dieser Vertrag wird – was im Zivilrecht grundsätzlich zulässig ist – in vielen Fällen nur mündlich oder auch nur „schlüssig“ geschlossen.

Beispiel

Jemand interessiert sich für die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Er spricht darüber mit dem Obmann, der meint, ein sofortiger Beitritt sei kein Problem und der ihm gleich einen Erlagschein mitgibt, damit die Einschreibgebühr und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt werden können. Mit der Einzahlung dieser Beträge kommt der Beitrittsvertrag zustande, auch wenn sonst „nichts Schriftliches“ vereinbart wird.

Als juristische Person ist der Verein **rechtsfähig**, er kann also – wie eine physische Person (= Mensch) – Träger von Rechten und Pflichten, z.B. Eigentümer eines Grundstücks oder Schuldner einer Forderung, sein. § 1 Abs. 1 letzter Satz Vereinsgesetz 2002 sagt dies nun ausdrücklich

(„der Verein genießt Rechtspersönlichkeit“). Durch seine Organe ist der Verein auch handlungsfähig, er kann also, vor allem durch das Schließen von Verträgen, seinen Kreis von Rechten und Pflichten verändern (zur Rechts- und Handlungsfähigkeit des Vereins siehe im Einzelnen Kapitel V/1 und 2).

Beispiel

Gehört dem Verein das Haus, in dem sich das Vereinslokal befindet, so scheint der Verein selbst als Hauseigentümer im Grundbuch (B-Blatt) auf.

Anders als das Vereinsgesetz 1951, das den ideellen Verein fast nur unter Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts regelte, enthält das Vereinsgesetz 2002 nun auch wesentliche Bestimmungen zu den zivilrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Aspekten des Vereins.

Es gibt daher jetzt auch spezifische Rechtsvorschriften über den Zeitpunkt des Entstehens der juristischen Person Verein, über das Vereinsvermögen, die Haftung der Organe und der sonstigen Mitglieder des Vereins, die Vertretung des Vereins nach außen, das interne Schiedsessen, die rechtlichen Konsequenzen fehlerhafter Vereinsbeschlüsse sowie die Auflösung des Vereins und die Liquidation seines Vermögens. Bissher war das Gebiet des „Vereinsprivatrechts“ weit überwiegend von Rechtsprechung und juristischer Lehre geprägt; entsprechend mühsam war die Beantwortung privatrechtlicher Fragestellungen rund um den Verein. Das **Vereinsgesetz 2002** geht hier dem im Vereinsleben Stehenden insofern an die Hand, als nun viele Antworten direkt im Gesetz gefunden werden können. Dennoch bleiben nicht unerhebliche Bereiche von einer genauen gesetzlichen Regelung ausgespart, etwa was die wichtige Frage des **Haftungsdurchgriffs auf das private Vermögen der Vereinfunktionäre** betrifft (§ 23 VerG besagt nur, dass eine persönliche Haftung dann gegeben ist, wenn sich dies aus anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt). Solche „weißen Flecken“ des Gesetzes auszufüllen, ist ein wesentliches Anliegen dieses Ratgebers.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

 §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 11, 20–28 VerG.

II. Die Bildung eines Vereins

1. Zuständigkeit der Behörde

Zuständig für die Vereinsbildung ist die **Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion**. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Die **Errichtung eines Vereins** (siehe Muster auf Seite 15) ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, bzw. *Landespolizeidirektion* von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsortes und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten (siehe Muster ab Seite 167) schriftlich anzuzeigen.

Sollten bereits organschaftliche Vertreter bestellt sein, haben diese zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereines bekannt zu geben.

Die Bildungsanzeige unterliegt als „Eingabe“ derzeit einer **Gebühr** von € 14,30. Die Statuten gelten als Beilage, für die eine Gebühr von € 3,90, maximal € 21,80 pro Bogen (zwei Blätter gelten als ein Bogen, wenn beidseitig beschrieben; vier Blätter, wenn die Blätter nur einseitig beschrieben sind) zu entrichten ist.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

 §§ 2, 9, 11 VerG.

BILDUNGSANZEIGE

An die
Bezirksverwaltungsbehörde
Landespolizeidirektion

.....

Ich/Wir zeige/n hiermit die beabsichtigte Bildung des
Vereins

....."

mit Sitz in.....
unter Vorlage von einem Exemplar der Statuten an.

....., am

Die Gründer

.....
.....¹⁾

1 Beilage

¹⁾ Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Geburtsort, für Zustellungen maßgebliche Anschrift; bei bereits bestellten organschaftlichen Vertretern zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt der Bestellung; sofern bereits vorhanden, auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereines.

ANTRAG

AUF VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUR BESTELLUNG ORGANSCHAFTLICHER VERTRETER

Verein:

An die
Bezirksverwaltungsbehörde
Landespolizeidirektion

.....

Ich/Wir ersuche/n, die einjährige Frist zur Bestellung
organschaftlicher Vertreter des Vereines

....."

mit Sitz in

Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde – Landespolizeidirektion zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

.....

Vom, Zahl,
um Monat(e) zu verlängern.

Begründung:

....., am

Die Gründer:¹⁾

9783214177836 ¹⁾ Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Geburtsort, für Zustellungen maßgebliche Anschrift.

2. Erklärung der Nichtgestattung der Vereinsgründung bzw. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

Die Vereinsbehörde darf nur unter ganz bestimmten **Voraussetzungen** mit Bescheid erklären, dass die Gründung eines Vereines nicht gestattet wird. Eine Nichtgestattung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Vereinsbildungsanzeige (= ab dem Einlangen bei der zuständigen Behörde) schriftlich mit Bescheid unter Angabe der Gründe für die Nichtgestattung erfolgen. Diese Frist kann von der Behörde mittels Bescheid auf sechs Wochen verlängert werden, wenn eine erste Prüfung eine Nichtgestattung des Vereines notwendig machen könnte.

Gegen den Bescheid der Nichtgestattung kann das Rechtsmittel der **Beschwerde** in Anspruch genommen werden. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung erhoben werden; sie ist zu begründen. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gründe für eine Nichtgestattung durch die Behörde sind:

- Der Verein ist nach seinem Zweck gesetzwidrig.
- Der Name des Vereins ist nicht zulässig.
- Die Organisation des Vereins verletzt geltendes Recht.

Beispiele

- Der Verein möchte im Rahmen seiner Tätigkeit national-sozialistisches Gedankengut verbreiten.
- Es gibt bereits einen Verein mit demselben oder einem ähnlichen Namen.
- Der Austritt aus dem Verein ist nicht, oder nur mit einer unangemessen langen Kündigungsfrist (mehrere Jahre) möglich.

Über **Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht**.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

 § 9, 11, 12 VerG.

3. Der Name des Vereins

Bei der Namensgebung für den Verein herrscht relativ große Freiheit. Rechtliche Vorgaben wie für die Firmenbildung von Personen- oder Kapitalgesellschaften fehlen weitgehend. Der Vereinsname muss aber einen **Schluss auf den Vereinszweck** zulassen und Verwechslungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen ausschließen.

Beispiel

Einer der beiden österreichischen Gläubigerschutzverbände ist der „Kreditschutzverband von 1870“. Es wäre wohl problematisch, wenn sich ein neuer Verein „Kreditschutzverband“ nennen würde.

Ist der Verein auch geschäftlich tätig, so können sich auch die **Regeln des Wettbewerbsrechts**, insbesondere das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), auf die Namensführung auswirken (siehe dazu Kapitel V/4 und 5). Es kann nämlich auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr den Namen in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient (§ 9 UWG).

Musste der Namensbenützer wissen (oder war es ihm gar klar bewusst), dass die missbräuchliche Namensführung geeignet war, solche Verwechslungen hervorzurufen, so kann er auch auf **Schadenersatz** in Anspruch genommen werden. Es sollte also besonders darauf geachtet werden, dass man mit der Namensgebung nicht einem geschäftlichen Mitbewerber in die Quere kommt. Ansprüche gegen den Verein könnten sich in diesem Zusammenhang allenfalls auch wegen Irreführung ergeben (§ 2 UWG).

Anderseits ist auch ein Verein, der zulässigerweise einen bestimmten Namen führt, durch das Gesetz geschützt. Es kann auf **Unterlassung** und bei Verschulden auf **Schadenersatz** geklagt werden, wenn das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder durch unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird (§ 43 ABGB). Die Bestimmung schützt nicht nur den Familiennamen von Menschen, sondern auch den Namen juristischer Personen, also auch den Vereinsnamen.

Für den Anspruch auf Unterlassung der **unbefugten Namensführung** ist es nicht erforderlich, dass den Namensbenutzer ein Verschulden trifft. Es kann also auch jemand auf Unterlassung geklagt werden, wenn er gar keine Ahnung davon hat, dass er durch seine Namensführung ein bereits bestehendes Namensrecht verletzt. Auch ist nicht gefordert, dass beide Namen vollkommen identisch sind, eine Verwechslungsgefahr kann bereits bei Verwendung eines Namenseils bestehen. Im geschäftlichen Bereich kann auch dem Verein der Schutz des UWG zugutekommen.

Beispiel

Ein Verein, der es sich zur Aufgabe macht, den Absatz von niederösterreichischen Fleischereibetrieben zu fördern, nennt sich „MacDonalds“. Da damit eine Verwechslung mit der bekannten Fast Food-Kette auf der Hand liegt, ist dies nicht zulässig.

Der Zusatz „**e.V.**“ (eingetragener Verein), wie er in Deutschland üblich ist, ist in Österreich nicht vorgesehen. Will sich ein unternehmerisch tätiger Verein in das Firmenbuch eintragen lassen, so muss er allerdings den Zusatz **e. U.** (eingetragener Unternehmer) in seiner Firma führen.

Ferner müssen bei der Wahl des Vereinsnamens auch andere gesetzliche Bestimmungen (außerhalb des Vereinsgesetzes) beachtet werden. So dürfen z.B. die Bezeichnungen Hochschule, Universität, Fonds, Stiftung usw. im Vereinsnamen wegen der damit möglichen Irreführung nicht verwendet werden.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

- § 4 Abs. 3 VerG,
- § 19 Abs.1 Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB),
- § 43 ABGB,
- § 9 UWG.

4. Sonderformen: Verband, Dachverband, Zweigverein, Zweigstelle (Sektion)

Im Folgenden seien einige Sonderfälle von Vereinen erläutert, die in der Praxis des Vereinslebens häufig anzutreffen sind:

Verbände, Dachverbände:

Ein Verband (manchmal auch als Vereinsverband bezeichnet) ist ein Verein, in dem sich in der Regel **Vereine** zur Verfolgung gemeinsamer Interessen **zusammenschließen** (ein Verein kann also seinerseits einem anderen Verein als Mitglied angehören), während der Dachverband die gemeinsamen Interessen von Verbänden zum Ziel hat. Zwischen den Mitgliedsverbänden und dem Dachverband besteht kein juristisches Abhängigkeitsverhältnis, daher gehen Mitgliedsverbände eines Dachverbandes bei dessen Erlöschen nicht unter. Dachverbände sind besonders im Sportbereich häufig anzutreffen.

Zweigvereine:

Ein Zweigverein (**Filiale**) ist ein **räumlich vom Sitz des Hauptvereins getrennter**, statutarisch dem Hauptverein in wesentlichen Vereinsfragen unterstellt und von ihm abhängiger Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereines mitträgt. Es handelt sich um einen eigenen Verein, also eine vom Hauptverein verschiedene juristische Person, die allerdings in einem bestimmten **Naheverhältnis** zum Hauptverein steht, das in den Statuten der beiden Vereine näher festgelegt ist. Die Abhängigkeit vom Hauptverein darf nicht so weit gehen, dass der Zweigverein nur noch einen unselbstständigen Bestandteil des Hauptvereins darstellt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist das rechtliche Schicksal des Zweigvereins von dem des Hauptvereins abhängig. Eine Auflösung des Hauptvereins beendet auch den rechtlichen Bestand des Zweigvereins. Umgekehrt berührt die Auflösung eines oder mehrerer Zweigvereine den Bestand des Hauptvereines nicht.

Zweigstelle (Sektion):

Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbstständige organisatorische Teileinheit eines Vereins (hier haben wir es also nicht mit einer eigenen juristischen Person zu tun). Sie ist in der Regel räumlich vom Sitz des Vereins getrennt, dem Leitungsorgan des Vereins in wesentlichen Vereinsfragen unterstellt, aber andererseits weitgehend selbstständig geführt und oftmals auch mit eigener Vertretung ausgestattet; ihr sind meist bestimmte Vereinsaufgaben zugeordnet.